

Einreicher: Der Landrat

30.10.2025

Beschlussvorlage
des Kreistages Gotha Nr. 54/2025

Gegenstand der Vorlage:

**Feststellung des Unternehmenswertes der Thüringer Waldbahn und Straßenbahn
Gotha GmbH (TWSB)**

Der Kreistag Gotha möge beschließen:

- 001 Der Landrat wird ermächtigt, für die Berechnung der zu leistenden Zahlungen für eine disquotale Kapitalerhöhung, in den Organen der Gesellschaft der Heranziehung des annähernden aktuellen Buchwertes [Zur Orientierung: Zum 31.12.2024 hat der Buchwert der TWSB ca. 12,6 Mio. EUR betragen] der Thüringer Waldbahn und Straßenbahn Gotha GmbH zuzustimmen und gegebenenfalls erforderliche Erklärungen abzugeben.



Eckert
Landrat

Beratungsfolge

Kreisausschuss
Kreistag

10.11.2025
12.11.2025

Begründung:

A. **Problem und Regelungsbedürfnis**

Die TWSB benötigt für die Anschaffung neuer Straßenbahnen insgesamt rund 24,56 Millionen Euro. Nach Abzug der Fördermittel in Höhe von 10 Millionen Euro verbleibt ein Finanzierungsbedarf von 14,56 Millionen Euro.

Der Kreistag Gotha hat den Landrat im Dezember 2024 ermächtigt, unter Beachtung der Bestimmungen des § 7 Absatz 8 des Vertrages zur Durchführung von Straßenbahnverkehrsleistungen mit der TWSB der Beschaffung von bis zu vier neuen Straßenbahnen zuzustimmen. Er hat die Finanzierungsprognose des Nahverkehrsplanes 2022 – 2026 entsprechend aktualisiert sowie die Vertreter des Landkreises Gotha in den Organen der TWSB gemäß § 74 Absatz 1 ThürKO ermächtigt, einer Kreditaufnahme zur Beschaffung von vier neuen Straßenbahnen bis zur Höhe von maximal 14,4 Millionen Euro zuzustimmen.

Da trotz der Landesförderung und dem Rückgriff auf Eigenmittel der TWSB ein nennenswerter Betrag der Investition nicht gedeckt ist, war der Landrat mit Beschluss des Kreistages Nr. 82/2024 NÖ beauftragt, zu prüfen, ob zur Finanzierung der Straßenbahnneufahrzeuge an Stelle einer Kreditfinanzierung auch Möglichkeiten der disquotalen Eigenkapitalerhöhung durch den Landkreis Gotha und ein ratierlich zu tilgendes Gesellschafterdarlehen des Landkreis Gotha in Frage kommen.

Unter Berücksichtigung der gutachterlichen Ausführungen der BANSBACH ECONUM Unternehmensberatung GmbH und der Kanzlei Battke Grünberg Rechtsanwälte Partner GmbH vom 19.03.2025 erfolgt die Finanzierung des Eigenanteils der TWSB am wirtschaftlichsten auf dem Wege einer Kombination aus Eigenkapitalerhöhung – unter Zugrundelegung eines einvernehmlich von den Gesellschaftern der TWSB anerkannten Unternehmenswertes in annähernder Höhe des Buchwertes – sowie einer Finanzierung über ein Gesellschafterdarlehen durch den Landkreis Gotha. In diesem Fall würden – auf Basis des Buchwertes zum 31.12.2024 zur Finanzierung ca. 5,4 Millionen Euro über die Kapitalerhöhung und ca. 9,2 Millionen Euro über das Gesellschafterdarlehen eingesetzt.

Die Ermächtigungen zur Zustimmung zur Erhöhung der Gesellschafteranteile sowie zur Weitergabe von Liquiditätsüberschüssen hat der Landrat mit den Beschlüssen des Kreistages Nr. 06/2025 und 07/2025 am 26.03.2025 erhalten.

Gemäß Schreiben des Landesverwaltungsamtes vom 25.02.2025 und 03.03.2025 stimmt das Thüringer Landesverwaltungamt überein, dass die Gewährung eines Gesellschafterdarlehens hohe Zinszahlungen vermeiden kann, welche sich über die Kostenrestitution auf den Kreishaushalt auswirken würde und führt im Schreiben vom 03.03.2025 weiter aus, dass dies unter dem Gesichtspunkt der gesicherten Rückzahlung dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht, empfiehlt jedoch im Schreiben vom 25.02.2025 die Gewährung des Darlehens als Gesellschafterdarlehen über den Haushalt des Landkreises.

Der Landkreis hat nun die Voraussetzungen für ein Gesellschafterdarlehen im Haushalt des Landkreises geschaffen und dies im Vermögenshaushalt im Haushaltsplan 2026 in Ansatz gebracht.

Zwischenzeitlich ist durch den Geschäftsführer der TWSB ein weiteres Gutachten beauftragt worden, welches den Unternehmenswert ermitteln sollte. In diesem Gutachten wurde ein Unternehmenswert in Höhe von rund 38 Millionen Euro ermittelt, wobei in dem Gutachten auf den so genannten Reproduktionswert, d.h. die Kosten für die heutige Wiedererrichtung des Unternehmens im momentanen Zustand abgestellt wird.

Würde dieser Reproduktionswert als Grundlage der Berechnung herangezogen, hätte dies einen Finanzierungsaufwand für die Kapitalerhöhung von rund 16,3 Millionen Euro zur Folge und würde damit über dem tatsächlichen Bedarf zur Anschaffung der Bahnen liegen.

Darüber hinaus würde der Landkreis bei einer Kapitalerhöhung auf Basis des Reproduktionswertes erhebliche Buchwertverluste in Bezug auf seine Beteiligung an der TWSB erleiden, die übrigen Gesellschafter der TWSB hätten im Gegenzug erhebliche Buchwertgewinne.

Zudem ist die in diesem Fall einhergehende reine Finanzierung über eine Eigenkapitalerhöhung, d.h. ohne die Kombination mit einem ratierlich zu tilgenden Gesellschafterdarlehen, die unwirtschaftlichste Finanzierungsform für den Eigenanteil der TWSB mit einer Mehrbelastung für den Landkreis von mehr als 2,5 Millionen Euro über 20 Jahre (ca. 125 TEUR p.a.) gemäß den o.g. gutachterlichen Ausführungen der BANSBACH ECONUM vom 19.03.2025. Eine Kreditfinanzierung durch die TWSB wäre in diesem Fall vorzuziehen, wenngleich auch diese mit erheblichen Mehrkosten für den Landkreis einhergeht – die Mehrkosten betragen ca. 2,0 Millionen Euro über 20 Jahre (ca. 100 TEUR p.a.) gemäß den o.g. gutachterlichen Ausführungen der BANSBACH ECONUM vom 19.03.2025.

B. Lösung

Der in dem im Auftrag der TWSB erstellten Gutachten zum Ansatz kommende Reproduktionswert ist zwar einerseits der nach dem einschlägigen Standard zur Unternehmensbewertung (IDW S1) relevante Wert bei Unternehmen wie der TWSB, die im Bereich der Daseinsvorsorge tätig sind und dabei keine bzw. nur sehr geringe regelmäßige Erträge erwirtschaften.

Jedoch sprechen gewichtige Gründe gegen die Verwendung des Reproduktionswertes in diesem Fall: Der Reproduktionswert hat in der kommunalen Praxis eher nur theoretische Bedeutung, weil er – zumindest auf einvernehmlicher Basis – in der Regel nicht bezahlt wird. Unter Kommunen wird in der Praxis vielmehr häufig der Buchwert als Orientierungswert für Transaktionen benutzt. Nur zur Einordnung wird darauf hingewiesen, dass ein privater Investor grundsätzlich nur den Ertragswert bezahlen würde, der bei Unternehmen mit keinen/sehr geringen Erträgen nahe 0 Euro liegt.

Von daher wird vorgeschlagen, dass die Kapitalerhöhung in annähernder Orientierung am Buchwert der TWSB erfolgt. Voraussetzung dafür ist, dass alle Gesellschafter der TWSB einvernehmlich eine Unternehmenswertermittlung für die Kapitalerhöhung in Orientierung am Buchwert anerkennen. Die Finanzierung des Eigenanteils der Straßenbahnen erfolgt in diesem Fall über eine Kombination aus Kapitalerhöhung durch den Landkreis Gotha und Gewährung eines ratierlich zu tilgenden Gesellschafterdarlehens durch den Landkreis Gotha.

Eine entsprechende Präsentation zur Thematik entnehmen Sie der Anlage zu dieser Beschlussvorlage.

C. Alternativen

Sollte das unter B. vorgeschlagene Vorgehen nicht möglich sein, wäre zur Finanzierung des Eigenanteils der Straßenbahnen eine Kreditfinanzierung durch die TWSB vorzusehen. Auf die damit verbundenen erheblichen Mehrkosten für den Landkreis Gotha

in Höhe von ca. 2,0 Millionen Euro über 20 Jahre (ca. 100 TEUR p.a.) wird an dieser Stelle nochmals hingewiesen.

Eine Finanzierung über eine Kapitalerhöhung auf Basis des Reproduktionswertes verursacht zum einen noch höhere Mehrkosten und ist zum anderen mit erheblichen Buchwertverlusten des Landkreises verbunden. Diese Art der Finanzierung wird daher nicht als zielführend angesehen.

D. Kosten

Der Landkreis Gotha müsste je nach aktuellem Buchwert der TWSB und dem Einnungsrahmen mit den anderen Gesellschaftern der TWSB wahrscheinlich eine Größenordnung von etwa 5 - 6 Millionen Euro für die Kapitalerhöhung aufbringen. Demgegenüber steht ein von 30,0 % auf 51,0 % erhöhter Geschäftsanteil des Landkreises an der TWSB.

Die Kosten der Beurkundung trägt die Gesellschaft.

Zur Finanzierung sind Ausgaben i. H. v. 5.500.000 Euro in der Haushaltsstelle 02.79200.93600 – Erwerb Gesellschafteranteile an der TWSB im Haushaltsjahr 2025 in Ansatz gebracht. Die Ausgaben sind übertragbar.

Das Gesellschafterdarlehen ist im Haushaltsjahr 2026 in der Haushaltsstelle 02.79200.92800 Gesellschafterdarlehen TWSB mit einer Höhe von 9.060.000 Euro vorgesehen.

E. Zuständigkeit

Gemäß § 114 ThürKO i.V.m. § 74 Abs. 1 ThürKO sowie § 101 Abs. 3 ThürKO i.V.m. § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Gotha beschließt hierzu der Kreistag Gotha.

Die Gesellschafterversammlung zur Kapitalerhöhung und zur Änderung des Gesellschaftsvertrages muss vor einem Notar abgehalten und beurkundet werden.

Hierfür ist ein satzungsändernder Beschluss mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit gemäß § 53 II 1 GmbHG erforderlich.

Die Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und bekanntgemacht ist. Zuvor bedarf es aus kommunalrechtlicher Sicht der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.